Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

23.03.1965 - Nr. 55 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 55

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 23. März 1965

Gesetz zur Änderung der Eingemeindungsgesetze

Das Eingemeindungsgesetz vom 19. März 1921 (SaBremR 2010-a-7), das Gesetz, betreffend die Eingemeindung des Staatsgrundstücks am Achterdiek in der Landgemeinde Oberneuland-Rockwinkel, Feldmark Rockwinkel, Kataster-Parzelle Nr. 528, und einiger anderer Grundstücke in der Feldmark Rockwinkel vom 25. Januar 1923 (SaBremR 2010-a-8), das Gesetz über Vereinigung von Teilen der Landgemeinde Grambkermoor mit der Stadt Bremen vom 17. Januar 1934 (SaBremR 2010-a-9) und das Gesetz über die Vereinigung des bremischen Landgebiets mit der Stadt Bremen vom 19. September 1945 (SaBremR 2010-a-10) schreiben vor, daß in den mit der Stadtgemeinde vereinigten Landgebieten die §§ 67 und 71 der Bauordnung in Kraft bleiben. Diese Vorschriften der Bauordnung enthalten für das Landgebiet Bestimmungen über Grundstücksgröße, Bauweise, Grenzabstand und Entwässerung sowie über die Anforderungen an die Anbaufertigkeit von Straßen, die gegenüber den an städtische Straßen zu stellenden Anforderungen eine Erleichterung darstellen. Mit der Weitergeltung dieser Bestimmungen sollte dem ländlichen Charakter der eingemeindeten Gebiete Rechnung getragen werden. Da die Voraussetzungen für das Bauen in der Stadt — zum Beispiel Erschließung durch kanalisierte, für den städtischen Verkehr geeignete Straßen — in absehbarer Zeit nicht geschaffen werden konnten, sollte sichergestellt werden, daß in den ehemaligen Landgebieten unter den gleichen Voraussetzungen wie vor der Eingemeindung gebaut werden durfte. Diese für eine Übergangszeit gedachte Regelung hat für diejenigen Teile der eingemeindeten Gebiete ihren Sinn verloren, die infolge der Entwicklung heute nicht mehr vom ursprünglichen Stadtgebiet zu unterscheiden sind. Das ist insbesondere dort der Fall, wo Bebauungspläne beschlossen und zum Teil bereits verwirklicht worden sind, die eine von der ländlichen Bauweise abweichende Bebauung vorsehen, und wo kanalisierte, für den Großstadtverkehr geeignete Straßen gebaut wurden. Da der Gesetzgeber nicht festgelegt hat, wann die Weitergeltung der §§ 67 und 71 der Bauordnung ein Ende haben soll und die landesrechtliche Regelung der Eingemeindungsgesetze durch ortsrechtliche Bebauungspläne nicht außer Kraft gesetzt werden kann, ist es erforderlich, die Eingemeindungsgesetze insoweit zu ergänzen. Eine Ergänzung der Eingemeindungsgesetze erscheint um so notwendiger, als die §§ 67 und 71 der Bauordnung auch Bestimmungen mit nachbarschützendem Charakter enthalten (z. B. die Bestimmungen über die Grenzabstände) und betroffene Nachbarn es infolgedessen durchsetzen können, daß das Bauaufsichtsamt unabhängig davon, ob es die tatsächlichen Verhältnisse erfordern oder nicht, diese Bestimmungen anwendet. **Der Senat** überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes, durch das die Eingemeindungsgesetze ergänzt werden sollen, und **bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zu beschließen.** Die Deputation für das Bauwesen hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung vom 11. März 1965, und der Beirat für Ortsamtsverwaltung beim Senator für Inneres hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1964 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Gesetz zur Änderung der Eingemeindungsgesetze

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

1. § 5 I Ziffer 6 des Eingemeindungsgesetzes vom 19. März 1921 (SaBremR 2010-a-7) mit gleicher Wirkung für § 2 des Gesetzes, betreffend die Eingemeindung des Staatsgrundstücks am Achterdiek in der Landgemeinde Oberneuland-Rockwinkel, Feldmark Rockwinkel, Kataster-Parzelle Nr. 528, und einiger anderer Grundstücke in der Feldmark Rockwinkel vom 25. Januar 1923 (SaBremR 2010-a-8),
2. § 3 Ziffer 3 des Gesetzes über Vereinigung von Teilen der Landgemeinde Grambkermoor mit der Stadt Bremen vom 17. Januar 1934 (SaBremR 2010-a-9) und
3. § 2 Absatz 1 Ziffer 5 des Gesetzes über die Vereinigung des bremischen Landgebiets mit der Stadt Bremen vom 19. September 1945 (SaBremR 2010-a-10)

erhalten folgende Fassung:

„der § 66, soweit er sich auf Stallgebäude, Scheunen, Schuppen und Aborte bezieht, und die §§ 67 und 71 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (SaBremR 2130-d-1) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Bestimmungen der genannten Paragraphen treten, soweit sie die Anbaufertigkeit von Straßen und die Grundstücksentwässerung betreffen, dort außer Kraft, wo kanalisierte stadtstraßenmäßig ausgebaute Straßen hergestellt worden sind; soweit sie die Art und das Maß der Bebauung betreffen, dort, wo durch Ortsgesetze, insbesondere durch Bebauungspläne, abweichende Regelungen getroffen worden sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen